

Hersteller- und Konformitätserklärung für Verpackungen aus Behälterglas

Lebensmittelkontakt, Produktsicherheit, Verpackungsrecht, REACH, Stoffausschlüsse
und Recyclingfähigkeit

Dokument	Allgemeine Hersteller- und Konformitätserklärung für Glasverpackungen
Geltungsbereich	Von KEFLA bereitgestellte Verpackungen aus Kalk-Natron-Behälterglas
Version	2026 / konsolidierte Fassung
Stand	18.06.2026
Hinweis	Ersetzt die bisherige lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und ergänzt die allgemeinen Lieferanteninformationen.

Dieses Dokument ist als eigenständige KEFLA-Herstellererklärung formuliert. Es bündelt die bisherige KEFLA-Unbedenklichkeitsbescheinigung mit aktuellen produkt- und branchenbezogenen Informationen zu Verpackungen aus Behälterglas.



the fantastic world of glass

Inhalt

1. Zweck und Geltungsbereich.....	3
2. Herstellerstellung von KEFLA.....	3
3. Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit und Eignung.....	3
4. Verpackungsrecht, PPWR, Schwermetalle und PFAS.....	4
5. Gute Herstellungspraxis, Qualitätssicherung und HACCP	5
6. Übergang von Stoffen, Glasbeschaffenheit und Migration	6
7. Rückverfolgbarkeit und Produktkennzeichnung.....	6
8. Materialbeschreibung: Kalk-Natron-Behälterglas.....	6
9. REACH, SVHC und Sicherheitsdatenblätter	7
10. Ausgewählte glasfremde Substanzen und Stoffausschlüsse	7
11. FDA / GRAS und Anforderungen mit USA-Bezug.....	8
12. Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz.....	8
13. Nanotechnologie, radiologische Gefahren und entwaldungsfreie Lieferketten.....	9
14. Vegan, Koscher und Halal.....	10
15. Sozialstandards und Lieferkette	10
16. Hinweise zur Produktsicherheit nach GPSR.....	10
17. Anwendungsbereich und produktspezifische Hinweise	11
18. Schlussbestätigung.....	11

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Hersteller- und Konformitätserklärung fasst wesentliche Informationen zu Verpackungen aus Behälterglas zusammen, die KEFLA unter eigenem Namen bereitstellt und in Verkehr bringt. Sie dient der Unterstützung unserer Kunden bei der Bewertung von lebensmittelrechtlichen, verpackungsrechtlichen, chemikalienrechtlichen, produktsicherheitsbezogenen und recyclingbezogenen Anforderungen.

Die Erklärung gilt für Standardartikel und kundenspezifische Artikel aus Kalk-Natron-Behälterglas aus dem KEFLA-Portfolio. Sie umfasst transparente und verschiedenfarbige Glasverpackungen, insbesondere Flaschen, Gläser und vergleichbare Behälter für Lebensmittel, Getränke, Kosmetik, pharmazeutische und ähnliche Anwendungen.

Zusätzliche Verpackungskomponenten wie Verschlüsse, Etiketten, Dekorationen, Kartonagen, Paletten, Füllgüter oder sonstige Bestandteile sind nur insoweit umfasst, wie sie ausdrücklich Bestandteil der jeweiligen KEFLA-Spezifikation sind.

2. Herstellerstellung von KEFLA

KEFLA stellt Glasverpackungen unter eigener Verantwortung bereit und bringt diese gegenüber Kunden als Hersteller bzw. verantwortlicher Wirtschaftsakteur in Verkehr. Die Artikel werden auf Basis definierter KEFLA-Spezifikationen gefertigt und unterliegen den vereinbarten Qualitäts- und Produktsicherheitsanforderungen.

KEFLA verantwortet insbesondere die Produktspezifikation, die technische und kaufmännische Bereitstellung, die qualitätsbezogene Absicherung, die Rückverfolgbarkeit im Rahmen der eigenen Prozesse sowie die Bereitstellung relevanter regulatorischer Informationen gegenüber Kunden.

Die in dieser Erklärung beschriebenen Anforderungen beziehen sich auf die von KEFLA bereitgestellten Glasverpackungen und werden im Rahmen der jeweils gültigen Spezifikationen, Qualitätsvorgaben und verfügbaren produktbezogenen Nachweise bewertet.

3. Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit und Eignung

Für Glasverpackungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln oder Getränken in Berührung zu kommen, gelten insbesondere die allgemeinen Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sowie der einschlägigen nationalen Vorschriften für Lebensmittelbedarfsgegenstände.

KEFLA bestätigt nach aktuellem Kenntnisstand und auf Basis der zugrunde liegenden Spezifikationen und technischen Informationen, dass die KEFLA-Glasverpackungen bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung keine Bestandteile in Mengen an das Füllgut abgeben, die geeignet sind,

- » die menschliche Gesundheit zu gefährden,
- » eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung des Lebensmittels herbeizuführen,
- » Geruch, Geschmack oder optische Eigenschaften des Lebensmittels in unvertretbarer Weise zu beeinträchtigen.

Diese lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung ersetzt und aktualisiert die bisherige KEFLA-Unbedenklichkeitsbescheinigung. Ältere Normen- und Gesetzesstände wurden in dieser Fassung durch aktuelle oder allgemeinere Formulierungen ersetzt.

Die Eignung setzt voraus, dass die Glasverpackung entsprechend ihrer Spezifikation verwendet, sachgemäß transportiert, gelagert, gereinigt, befüllt und verschlossen wird. Besondere Füllgüter, Heißabfüllung, Pasteurisation, Sterilisation, Druckanwendungen oder chemisch aggressive Inhalte sind gesondert zu bewerten.

4. Verpackungsrecht, PPWR, Schwermetalle und PFAS

KEFLA-Glasverpackungen werden im Hinblick auf die einschlägigen Anforderungen des Verpackungsrechts bereitgestellt. Hierzu zählen insbesondere die Vorgaben zu Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Rückverfolgbarkeit und die zukünftigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).

KEFLA stellt mit dieser Erklärung die für Behälterglas relevanten Informationen zur Bewertung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) bereit. Die Bewertung bezieht sich auf Glasbehälter aus Kalk-Natron-Glas und auf solche zusätzlichen Bestandteile, die ausdrücklich in der jeweiligen KEFLA-Spezifikation enthalten sind.

Werden KEFLA-Glasbehälter mit weiteren Verpackungskomponenten wie Verschlüssen, Etiketten, Druck, Beschichtungen, Sleeves oder Transportverpackungen kombiniert, sind diese Komponenten im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesamtverpackungsbewertung gesondert zu berücksichtigen.

Schwermetalle

Bei Verpackungen gelten Stoffbeschränkungen für die kumulative Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom. KEFLA bestätigt nach aktuellem Kenntnisstand, dass KEFLA-Glasbehälter bei bestimmungsgemäßer Verwendung den einschlägigen Anforderungen des Verpackungsrechts entsprechen.

PFAS

Nach aktuellem Kenntnisstand und auf Basis der vorliegenden technischen Informationen sind PFAS kein funktionaler Bestandteil von Kalk-Natron-Behälterglas. PFAS werden dem Glaswerkstoff nicht gezielt zugesetzt und sind rohstoffseitig sowie prozessbedingt für die Glasfunktion nicht erforderlich.

Mehrwegverpackungen

Sofern Glasbehälter ausdrücklich für Mehrweganwendungen bestimmt sind, sind neben der Glasverpackung auch das gesamte Verpackungskonzept, Verschlusssysteme, Reinigung, Wiederbefüllung, Kennzeichnung, Umlaufzahl und Kundennutzung zu berücksichtigen. Die abschließende Bewertung einer Mehrweg-Gesamtverpackung obliegt dem Verwender bzw. Inverkehrbringer des gefüllten Produktes.

5. Gute Herstellungspraxis, Qualitätssicherung und HACCP

Die Herstellung und Bereitstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien erfordert geeignete Maßnahmen der guten Herstellungspraxis gemäß Verordnung (EG) Nr. 2023/2006. Dazu gehören insbesondere Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle und Dokumentation.

KEFLA stellt sicher, dass KEFLA-Glasverpackungen auf Basis definierter Qualitätsanforderungen bereitgestellt werden. Die zugrunde liegenden Herstellungs- und Qualitätssicherungsprozesse berücksichtigen die Anforderungen an gute Herstellungspraxis, Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle und Dokumentation.

Für Glasverpackungen für Lebensmittel und Getränke werden HACCP-Grundsätze bzw. gleichwertige risikobasierte Systeme im Rahmen der industriellen Herstellung und Qualitätsabsicherung berücksichtigt. Die Verpackung darf bei bestimmungsgemäßer Verwendung keinen Ausgangspunkt einer Gesundheitsgefährdung darstellen und dient dem Schutz des abgefüllten Produktes.

6. Übergang von Stoffen, Glasbeschaffenheit und Migration

Die von KEFLA gelieferten Glasbehälter bestehen üblicherweise aus herkömmlichem Kalk-Natron-Glas. Dieses Glas wird branchenüblich anhand der Wasserbeständigkeit von Glasgrieß nach DIN ISO 719 bewertet. Kalk-Natron-Behälterglas entspricht dabei typischerweise der hydrolytischen Klasse 3, sofern der Verbrauch an Salzsäure (0,01 mol/l) je Gramm Glasgrieß den hierfür maßgeblichen Grenzwert nicht überschreitet.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 dürfen Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile in Mengen auf Lebensmittel übertragen, die die menschliche Gesundheit gefährden, eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel bewirken oder deren organoleptische Eigenschaften beeinträchtigen.

Für Glas als anorganischen, dichten und weitgehend inerten Werkstoff sind Migrationen bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht in einer Weise zu erwarten, die die Eignung als Lebensmittelkontaktmaterial in Frage stellt. Produktspezifische Prüfberichte oder zusätzliche Migrationsnachweise können bei besonderen Anwendungen gesondert vereinbart werden.

7. Rückverfolgbarkeit und Produktkennzeichnung

Die Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen mit Lebensmittelkontakt ist eine zentrale Anforderung der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004. KEFLA stellt die Rückverfolgbarkeit der Artikel über geeignete Liefer-, Auftrags-, Chargen-, Artikel-, Paletten- und Dokumentationsinformationen sicher.

Die konkrete Kennzeichnung kann abhängig vom Artikel, Herstellverfahren, Kundenanforderung und Verpackungseinheit variieren. Typische Informationen sind Artikelnummer, Auftragsdaten, Chargen- oder Produktionsinformationen, Palettenkennzeichnung, Lieferschein und interne Dokumentation.

Kunden sind verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit ab Wareneingang innerhalb ihrer eigenen Prozesse, einschließlich Lagerung, Weiterverarbeitung, Befüllung und Vertrieb, sicherzustellen. Bei Reklamationen oder Rückrufmaßnahmen sind die beiderseitigen Rückverfolgbarkeitsinformationen zusammenzuführen.

8. Materialbeschreibung: Kalk-Natron-Behälterglas

Behälterglas für Lebensmittel, Getränke, Kosmetik und ähnliche Anwendungen besteht üblicherweise aus Kalk-Natron-Glas. Die Funktion des Glasbehälters wird in erster Linie durch Form, Gestalt, Oberfläche und mechanische Eigenschaften bestimmt.

Kalk-Natron-Glas besteht typischerweise überwiegend aus Siliciumdioxid, Natriumoxid und Calciumoxid. In geringen Anteilen können weitere mineralische Bestandteile, Farboxide oder technische Hilfsstoffe eingesetzt werden. Die Ausgangsstoffe werden im Hochtemperaturprozess zu einem neuen Glasnetzwerk umgewandelt.

Glas ist aufgrund seiner dichten, glatten und porenfreien Oberfläche für viele Lebensmittel- und Getränkeanwendungen besonders geeignet. Es ist geschmacksneutral, gut reinigbar und kann in geeigneten Recyclingstrukturen wieder zu neuem Behälterglas verarbeitet werden.

9. REACH, SVHC und Sicherheitsdatenblätter

Glasverpackungen sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung, da ihre Funktion in erster Linie durch Form, Gestalt und Oberfläche und nicht durch die chemische Zusammensetzung bestimmt wird. Eine Registrierungspflicht für Glasverpackungen als Erzeugnisse besteht regelmäßig nicht.

Nach aktuellem Kenntnisstand enthält der Glaswerkstoff der von KEFLA gelieferten Glasverpackungen keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, soweit sich die Aussage auf den Glasbehälter selbst bezieht.

Für Glasverpackungen als Erzeugnisse ist die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes regelmäßig nicht erforderlich. Solche Datenblätter sind für Stoffe oder Gemische vorgesehen und nicht für den Glasbehälter als fertiges Erzeugnis, sofern keine abweichenden gesetzlichen Anforderungen bestehen.

10. Ausgewählte glasfremde Substanzen und Stoffausschlüsse

Kalk-Natron-Behälterglas ist ein anorganischer Werkstoff. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den Glasbehälter selbst und auf solche zusätzlichen Bestandteile, die ausdrücklich in der jeweiligen KEFLA-Spezifikation enthalten sind.

Nach aktuellem Kenntnisstand und auf Basis der vorliegenden technischen Informationen werden dem Glaswerkstoff der KEFLA-Glasbehälter folgende Stoffe bzw. Stoffgruppen nicht gezielt zugesetzt:

- » Allergene Stoffe oder Erzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
- » Bisphenol A, Bisphenol B sowie weitere Bisphenole, soweit sie den Glaswerkstoff betreffen,
- » Phthalate, einschließlich insbesondere DEHP, DBP, BBP, DIBP, DINP, DIDP und DPHP,
- » PFAS, einschließlich PFOA, PFOS, PFCA und PFSA,
- » gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- » Isopropylthioxanthon (ITX),
- » synthetische Polymermikropartikel / Mikroplastik im Glaswerkstoff,
- » Nanomaterialien bzw. gezielt eingesetzte nanotechnologische Bestandteile,
- » MOSH und MOAH,
- » SVHC-Stoffe oberhalb einschlägiger Informationsschwellen, soweit sich die Aussage auf den Glasbehälter selbst bezieht,
- » Stoffe, die ausschließlich für Kunststoff-, Lack-, Dichtungs- oder Druckanwendungen typisch sind, sofern diese nicht Bestandteil der jeweiligen KEFLA-Spezifikation sind.

Für Dekorationen, Beschichtungen, Druckfarben, Rückverfolgungstinten, Verschlüsse, Dichtungen oder sonstige Nebenbestandteile gelten diese Aussagen, soweit diese Bestandteile in der jeweiligen KEFLA-Spezifikation enthalten und entsprechend bewertet sind.

11. FDA / GRAS und Anforderungen mit USA-Bezug

Für Anforderungen mit USA-Bezug kann Kalk-Natron-Behälterglas nach den vorliegenden technischen Informationen als allgemein für den Lebensmittelkontakt geeignet eingeordnet werden. Glas für den Kontakt mit Lebensmitteln und Getränken wird in den zugrunde liegenden Informationen als GRAS (Generally Recognized As Safe) beschrieben.

Diese Aussage ersetzt keine gesonderte Prüfung spezieller US-rechtlicher Anforderungen, insbesondere nicht bei besonderen Füllgütern, Sonderbeschichtungen, Dekorationen, Verschlüssen, Exportvorgaben oder kundenspezifischen Regulatory-Anforderungen.

12. Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz

Kalk-Natron-Behälterglas ist grundsätzlich sehr gut recyclingfähig und kann im Glasrecycling wieder als Rohstoff für neues Behälterglas eingesetzt werden. Die tatsächliche Recyclingfähigkeit einer Gesamtverpackung hängt jedoch auch von Farbe, Transmissionsgrad, Etiketten, Beschichtungen, Verschluss, Nebenbestandteilen und der verfügbaren Sortier- und Verwertungsinfrastruktur ab.

Für eine recyclinggerechte Gestaltung empfiehlt KEFLA insbesondere:

- » möglichst hoher Glasanteil an der Gesamtverpackung,
- » ausreichende Lichtdurchlässigkeit und Sortierbarkeit des Glases,
- » gut ablösbare bzw. recyclingverträgliche Etiketten,
- » Vermeidung großflächiger dunkler oder nicht transluzenter Beschichtungen,
- » Vermeidung von Keramik-, Metallnetz- oder sonstigen recyclingkritischen Zusatzkomponenten,
- » Auslegung von Verschluss und Nebenbestandteilen so, dass eine Trennung im Recyclingprozess möglich ist.

Das BV Glas Standardblatt T 134 „Glasverpackungen: Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz gemäß § 21 VerpackG“ wird auf Anfrage als separates Dokument zur Verfügung gestellt.

Der Rezyklatanteil kann je nach Glasfarbe, Verfügbarkeit von Scherben, Fertigungscharge, technischen Anforderungen und Marktbedingungen variieren. Eine feste produktspezifische Rezyklatquote wird nur bestätigt, wenn sie ausdrücklich im Artikeldatenblatt angegeben ist.

13. Nanotechnologie, radiologische Gefahren und entwaldungsfreie Lieferketten

Nanotechnologie

Der Glaswerkstoff der KEFLA-Glasverpackungen enthält keine gezielt eingesetzten nanotechnologischen Bestandteile. Diese Aussage bezieht sich auf den Glasbehälter selbst.

Radiologische Gefahren

KEFLA-Glasverpackungen werden nicht mit ionisierender Strahlung behandelt und sind nicht radioaktiv kontaminiert. Im Glasherstellungsprozess werden üblicherweise sehr hohe Temperaturen eingesetzt, wodurch organische Verunreinigungen ausgeschlossen bzw. zerstört werden.

Entwaldungsfreie Lieferketten

Glasverpackungen selbst fallen nach derzeitigem Verständnis nicht unter die in der EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten genannten Rohstoffe und Erzeugnisse wie Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja oder Holz. Soweit Holzpaletten ausschließlich als Transport- oder Schutzverpackung verwendet werden, sind die jeweils einschlägigen Ausnahmen und Lieferketteninformationen gesondert zu betrachten.

14. Vegan, Koscher und Halal

Glas ist ein anorganischer Werkstoff. Nach dem Hochtemperaturprozess ist der Glasbehälter frei von organischen Bestandteilen. Gegebenenfalls an Recyclingglas anhaftende organische Rückstände können den Schmelzprozess nicht überstehen.

Vegan

Der Glaswerkstoff ist nach seiner Zusammensetzung für vegane Anwendungen geeignet. Tierische Bestandteile werden dem Glaswerkstoff nicht gezielt zugesetzt.

Koscher und Halal

Glas ist aufgrund seiner glatten, porenfreien und inerten Oberfläche grundsätzlich für Anwendungen geeignet, bei denen koschere oder halalbezogene Anforderungen zu berücksichtigen sind. Eine religiöse Zertifizierung des konkreten Gesamtproduktes, einschließlich Füllgut, Verschluss, Etikettierung, Reinigung und Nutzung, wird durch diese Erklärung nicht ersetzt.

15. Sozialstandards und Lieferkette

KEFLA bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Geschäftsführung und zur Einhaltung grundlegender Sozial- und Arbeitsstandards in der Lieferkette. Hierzu zählen insbesondere das Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, der Schutz vor Diskriminierung, angemessene Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und die Einhaltung nationaler arbeitsrechtlicher Vorgaben.

Soweit nationale Regelungen fehlen oder keinen ausreichenden Schutz bieten, orientiert sich KEFLA an international anerkannten Mindeststandards, insbesondere den Grundsätzen der International Labour Organization (ILO). Lieferanten, Produzenten und Unterauftragnehmer werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Einhaltung einschlägiger gesetzlicher und vertraglicher Anforderungen verpflichtet.

Diese allgemeine Erklärung ersetzt kein separates Audit, keine individuelle Nachhaltigkeitserklärung und keine kundenspezifische Lieferkettendokumentation, soweit solche Nachweise gesondert angefordert oder vertraglich vereinbart sind.

16. Hinweise zur Produktsicherheit nach GPSR

KEFLA-Glasbehälter werden als sichere Produkte bereitgestellt, soweit sie bestimmungsgemäß und unter vorhersehbaren Bedingungen verwendet werden. Glas ist jedoch ein zerbrechlicher Werkstoff. Unsachgemäße Verwendung kann zu Bruch, scharfen Splintern, Schnittverletzungen oder Augenverletzungen führen.

Besondere Vorsicht ist insbesondere geboten bei mechanischer Beanspruchung durch Fallen oder Anstoßen, ungeeigneten Lagerbedingungen, Temperaturwechseln, Innendruck, falscher Befüllung, ungeeigneter Reinigung oder der Nutzung von Lebensmittelglasbehältern für Gefahrstoffe.

Die Eignung des Glasbehälters ist im Rahmen der konkreten Endanwendung zu beurteilen. Bei besonderen Anwendungen, Füllgütern, Druckbelastungen, Temperaturwechseln oder ergänzenden Verpackungskomponenten sind geeignete Warnhinweise, Gebrauchsinformationen und Produktsicherheitsmaßnahmen vorzusehen.

17. Anwendungsbereich und produktspezifische Hinweise

Diese Erklärung ist eine allgemeine Hersteller- und Konformitätsinformation für KEFLA-Glasverpackungen. Sie bezieht sich auf Glasbehälter aus dem KEFLA-Portfolio und auf die in der jeweiligen Spezifikation beschriebenen Eigenschaften.

Zusätzliche Komponenten oder besondere Endanwendungen sind gesondert zu berücksichtigen, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil der jeweiligen KEFLA-Spezifikation sind. Dies betrifft insbesondere Verschluss, Dichtung, Etikett, Dekoration, Sekundärverpackung, Füllgut, Abfüllprozess, Lagerung, Transport und Vertrieb.

Bei kundenspezifischen Anforderungen, besonderen Rechtsräumen, abweichenden Spezifikationen oder zusätzlichen Stoffausschlüssen sind gesonderte schriftliche Vereinbarungen oder Nachweise erforderlich. Diese Erklärung dient der allgemeinen Information und ist ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung nicht als Garantie für eine bestimmte Einzeleigenschaft zu verstehen.

18. Schlussbestätigung

KEFLA bestätigt nach bestem Wissen und auf Basis der vorliegenden Spezifikationen und technischen Informationen, dass KEFLA-Glasverpackungen aus Kalk-Natron-Behälterglas bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung den in dieser Erklärung beschriebenen Anforderungen entsprechen.

Diese konsolidierte Fassung bündelt die bisherige KEFLA-Unbedenklichkeitsbescheinigung mit den allgemeinen Hersteller- und Konformitätsinformationen zu Glasverpackungen. Sie ist als eigenständiges KEFLA-Dokument formuliert und soll Kunden eine zentrale, aktuelle und praxisgerechte Herstellerinformation zur Verfügung stellen.



the fantastic world of glass

Ort / Datum	Bingen, 18.06.2026
Unternehmen	KEFLA GmbH
Name / Funktion	Philipp Neuber / QM
Unterschrift	